Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber unterlassen wurde. Da man dieser Unterlassung keinen Einfluß auf den Konkordatswohnsitz einräumen wollte, verfügte das Konkordat, daß das zu bevormundende aber nicht bevormundete Kind seinen Wohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung habe. Das nicht bevormundete Kind mit selbständigem Konkordatswohnsitz hat daher nur dann diesen Wohnsitz nicht am Ort seines Aufenthaltes, wenn es richtigerweise hätte bevormundet werden müssen.

- 4. Entscheidend für den vorliegenden Fall ist demnach, ob E. G. hätte bevormundet werden müssen. Zu Beginn des Jahres 1936 ist ihrer Mutter die elterliche Gewalt zugesprochen worden. Ein Grund, ihr diese wieder zu entziehen, ist seither nicht eingetreten und auch von keiner Seite geltend gemacht worden. Die Frau hat sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und den Verhältnissen entsprechend um das Kind gekümmert. Sie hat sich periodisch nach seinem Wohlergehen erkundigt. Es kann daher angenommen werden, daß sie das Kind anderswo versorgt hätte, wenn es an seinem Pflegeplatz nicht gut aufgehoben gewesen wäre. Sie hat sich auch bereit erklärt, es zu sich zu nehmen, wenn es aus irgend einem Grund nicht mehr an seinem Pflegeplatz verbleiben könne und ihr die zuständige Armenbehörde ein Kostgeld ausrichte. Mehr zu tun, war die Frau nicht wohl in der Lage und war auch nicht nötig. Es bestand und besteht also keine Notwendigkeit, E. G. unter Vormundschaft zu stellen. Ihr Konkordatswohnsitz befindet sich daher nicht am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung, sondern am Ort, wo sich das Kind tatsächlich aufhält, also in Z. (Kt. Uri).
 - 5. Zu prüfen ist noch, ob die Wartefrist erfüllt worden ist.

Bis zur Verheiratung der Mutter trug das Kind das gleiche Bürgerrecht wie diese. Es gehörte daher zu deren Unterstützungseinheit (oder zu der, der die damals noch minderjährige Mutter angehörte). Die Mutter heiratete am 29. Januar 1936 und erhielt ein neues Bürgerrecht; das Kind hat daher erst von diesem Zeitpunkt an selbständigen Konkordatswohnsitz in Z. (Kt. Uri); ob es früher im Kanton Uri unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte, braucht im gegenwärtigen Streitverfahren nicht näher untersucht zu werden. Der Vater starb am 5. Mai 1940; erst von diesem Zeitpunkt an mußten die Armenbehörden helfen. Die Wartefrist in Z. ist erfüllt worden. Das Kind ist daher von den Kantonen Uri und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 8. Januar 1941 wird gutgeheißen; der Rekurs gegen den Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau wird abgewiesen. Das Kind E. ist von den Kantonen Uri und Bern konkordatsgemäß zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

11. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Wenn sich beide geschiedenen Elternteile, denen die elterliche Gewalt entzogen ist, ihres Kindes annehmen, wenn auch, ihren Verhältnissen und den Umständen entsprechend, in bescheidenem Ausmaβ, so hat das Kind nicht selbständigen Konkordatswohnsitz am Ort, wo die Vormundschaft geführt wird, sondern teilt denjenigen des Vaters oder der Mutter; ausschlaggebend ist der Wohnsitz desjenigen Elternteiles, der sich des Kindes vorwiegend annimmt.

Der Regierungsstatthalter von F. hat mit Entscheid vom 21. April 1941 in einem Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden B. und L. betr. das Kind

V. S., geb. 1929, des W. und der K. H., von M. (Aargau), in Pflege bei den Eheleuten B., in B., das Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. um Feststellung der Unterstützungspflicht der Gemeinde L. und Anweisung der Armenbehörde L., ein vom Vormund des Kindes eingereichtes Unterstützungsgesuch zu behandeln, abgewiesen, die Gemeinde B. als unterstützungspflichtig bezeichnet und ihr die Verfahrenskosten von Fr. 47.30 auferlegt. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig gemäß Art. 33/34 VRPG weitergezogen unter Bestätigung ihrer vor erster Instanz gestellten Begehren. Die Armenbehörde L. beantragt Abweisung der Begehren der Gemeinde B.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. In tatbeständlicher Hinsicht.

Am 15. Januar 1937 wurden die Eheleute W. S., geb. 1905, von M. (Aargau), in B., und K., geb. H., geb. 1904, Fabrikarbeiterin in L., durch das Amtsgericht F. geschieden. Beiden Parteien wurde die elterliche Gewalt über ihr Kind V., geb. 10. Dezember 1929, das sich von Geburt an bei den Eheleuten B. in B., den frühern Pflegeeltern seines Vaters W. S., in Pflege befindet, entzogen, weil beide nach der Ansicht des Gerichtes die zur richtigen Erziehung des Kindes nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften nicht besaßen. Das Kind wurde von der Vormundschaftskommission der Stadt B. unter die Vormundschaft des Amtsvormundes I von B. gestellt.

Nach den Aussagen der Pflegerin, Frau B., geb. 1877, in B., kümmern sich sowohl der Vater wie die Mutter um das Kind. Die Mutter besuche es regelmäßig alle zwei bis drei Wochen und bezahle regelmäßig ein Pflegegeld von Fr. 15.— pro Monat, obschon ein schriftlicher Pflegevertrag nicht bestehe. Der Vater habe bis heute nichts bezahlt; es wäre ihm aber auch nicht wohl möglich gewesen, da er sich wieder verheiratet und in B. ein Geschäftlein eröffnet habe, das dem Vernehmen nach nicht gut gehe. Er habe sich jedoch vor Weihnachten 1940 nach dem Kinde V. erkundigt und versprochen, in Zukunft für das Kind zu tun, was ihm möglich sei. Seither habe er ihm tatsächlich ein Paar Stiefel gebracht und ein Paar Schuhe gesohlt.

Auf Veranlassung der Frau B. soll der Vormund des Kindes sowohl bei der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. als auch bei der Armenbehörde L. das Gesuch gestellt haben, es sei den Eheleuten B. für V. S. ab 1. Juni 1940 ein zusätzliches Kostgeld von monatlich Fr. 15.— zu bewilligen. Beide angegangenen Behörden erklärten sich jedoch unzuständig und traten auf das Gesuch nicht ein; B. mit der Behauptung, das Kind teile den Konkordatswohnsitz der Mutter in L.; L. mit dem Hinweis darauf, daß das Kind selbständigen Konkordatswohnsitz in B. habe, wo es bevormundet sei. L. behauptet überdies, die verlangte Unterstützung sei nicht nötig.

II. In rechtlicher Hinsicht.

1. Das Kind V. S. ist Bürgerin des Kantons Aargau, der wie der Kanton Bern dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehört. Für die Unterstützung der Angehörigen von Konkordatskantonen im Kanton Bern ist die regierungsrätliche Verordnung vom 27. Juli 1923 maßgebend, die in Art. 1, Abs. 1, gegenüber einem im Kanton Bern niedergelassenen Angehörigen eines Konkordatskantons diejenige bernische Gemeinde als unterstützungspflichtig bezeichnet, in der er beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnsitz habe. Zur Bestimmung des Wohnsitzes verweist die Verordnung (Art. 1, Abs. 1 und 4) auf den Wohnsitzbegriff des Konkordates zurück (Art. 2 des alten, Art. 2

- und 3 des revidierten Konkordates vom 11. Januar 1937). Die im vorliegenden Falle streitige Frage, ob das Kind V. S. dem Vater oder der Mutter im Wohnsitz folge, oder ob und wo es selbständigen Konkordatswohnsitz habe, beurteilt sich daher, wie auch die Vorinstanz mit den Parteien zutreffend annimmt, nicht etwa nach § 100 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, sondern nach Art. 3 des Konkordates.
- 2. Nach Art. 3 des Konkordates gehört das minderjährige Kind in der Regel zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes (Vater, allenfalls Mutter), sofern es dessen Kantonsbürgerrecht besitzt. Es teilt in diesem Falle den Konkordatswohnsitz des Familienhauptes (unselbständiger Konkordatswohnsitz). Ist die Familie aufgelöst oder hat nie eine bestanden, wie z. B. bei unehelichen Kindern, so folgt das Kind dem Vater im Wohnsitz, wenn er sich seiner in elterlicher Weise annimmt (Art. 3, Abs. 3, des Konkordates). Hat jedoch die Mutter selbständigen Konkordatswohnsitz, dann fällt das Kind unter ihre Unterstützungseinheit, wenn sie sich seiner vorwiegend annimmt. Wenn sich eines Kindes weder der Vater noch die Mutter annimmt, hat es selbständigen Wohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung (Art. 3, Abs. 4, des Konkordates).
- 3. V. S. ist das Kind geschiedener Eltern, denen beiden die elterliche Gewalt entzogen ist. Die Vorinstanz hat, der Ansicht der Armenbehörde L. folgend, und auf das Scheidungsurteil von 1937 abstellend, angenommen, daß trotz des Interesses, das beide Eltern nach den Aussagen der Pflegemutter, Frau B., für das Kind bekunden, weder vom Vater noch von der Mutter gesagt werden könne, sie nähmen sich des Kindes in elterlicher Weise an. Es sei angesichts der Charaktereigenschaften der Eltern, wie sie sich aus den Scheidungsakten ergeben, unwahrscheinlich, daß von einer elterlichen Fürsorge und liebevollen Anhänglichkeit gesprochen werden könne. Dem Kinde müsse daher selbständiger Konkordatswohnsitz zuerkannt werden, und dieser befinde sich nach den vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement als Schiedsinstanz in Konkordatssachen aufgestellten Grundsätzen, wenn das Kind bevormundet sei, ohne weiteres dort, wo die Vormundschaft geführt werde (Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. November 1937 i. S. S.). Das sei für V. S. die Gemeinde B. Diesen Argumenten kann der Regierungsrat nicht beipflichten. Einen so strengen Maßstab wie die Vorinstanz legt die Praxis der Konkordatskantone nicht an den Begriff des elterlichen Sichannehmens (Art. 3, Abs. 3 und 4, des Konkordates). Im sogenannten "Kommentar Ruth" zum revidierten Konkordat (Protokoll der XXX. Schweiz. Armenpflegerkonferenz, S. 17/18) ist darüber folgendes ausgeführt: "Das elterliche Sichannehmen erfordert nicht Haushaltsgemeinschaft und auch nicht finanzielle Leistungen. Es kommt darauf an, ob der Vater oder die Mutter sich in elterlicher Weise und aus elterlicher Gesinnung um das Kind bekümmert und auf sein Wohl und Wehe bedacht ist, nach Maßgabe der Umstände und Kräfte." Im Zweifelsfalle wird man darauf abstellen, ob dem Vater oder der Mutter das Gegenteil der elterlichen Gesinnung vorgeworfen werden kann: Gleichgültigkeit, liederliche Vernachlässigung oder gar harte Behandlung und Ausbeutung des Kindes (Kommentar Ruth, S. 18). In jedem Falle ist zu prüfen, wie sich die Eltern tatsächlich dem Kinde gegenüber verhalten; es darf nicht bloß auf ihren Charakter, auf die Tatsache, daß ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist und auf die Gründe des Entzuges abgestellt werden. Der Entzug der elterlichen Gewalt schließt nicht aus, daß die Eltern sich eines Kindes in elterlicher Weise annehmen und dieses daher den Konkordatswohnsitz des Vaters oder der Mutter teilt.

- 4. Weder dem Vater, W. S., noch der Mutter, Frau H. gesch. S., kann nach den Akten der Vorwurf gemacht werden, sie seien ihrem Kinde gegenüber gleichgültig, vernachlässigten es, behandelten es hart oder beuteten es aus. Sie bekunden beide im Gegenteil die natürlichen elterlichen Gefühle. Beide erkundigen sich nach den glaubwürdigen Aussagen der Frau B., die die Verhältnisse von Grund auf kennt, bei den Pflegeeltern nach dem Ergehen des Kindes; die Mutter besucht es regelmäßig und leistet regelmäßig Beiträge an seinen Unterhalt; der Vater verschafft ihm Schuhwerk. Es läßt sich daher weder dem Vater noch der Mutter die elterliche Gesinnung und Fürsorge abstreiten; beide nehmen sich, wenn auch ihren Verhältnissen und den Umständen entsprechend in bescheidenem Maße, des Kindes in elterlicher Weise an. Das Kind V. S. muß daher einem von ihnen im Konkordatswohnsitz folgen. Es hätte nur dann selbständigen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde, wenn keines der Eltern sich seiner in elterlicher Weise annähme (Art. 3, Abs. 4, des Konkordates).
- 5. Schon der Vater nimmt sich des Kindes V. S. in elterlicher Weise an; es könnte also gemäß Art. 3, Abs. 3, des Konkordates unter seine Unterstützungseinheit fallen. Vorwiegend nimmt sich aber die Mutter, Frau H. gesch. S. in L., ihres Kindes an; sie besucht es regelmäßig und leistet regelmäßig Unterhaltsbeiträge, während die Äußerungen der väterlichen Gefühle seltener und unregelmäßig sind. Da Frau H. durch die Ehescheidung selbständigen Konkordatswohnsitz erlangt hat und das Kind ihr Kantonsbürgerrecht besitzt, fällt V. S. unter die Unterstützungseinheit der Mutter. Diese wohnt unbestrittenermaßen in L. Die Gemeinde L. ist daher dem Kind gegenüber nach Konkordat unterstützungspflichtig.
- 6. Die Armenbehörde L. hat als zuständige Behörde auf das Unterstützungsgesuch des Vormundes einzutreten und es einläßlich zu behandeln. Es steht ihr frei, es abzuweisen, wenn sie eine Unterstützung nicht für notwendig hält; es wird ihr jedoch empfohlen, ihre Ansicht sachlich zu begründen.
- 7. Da es sich nicht bloß um einen Etatstreit, sondern um einen Wohnsitzund Unterstützungsstreit handelt, ist auch das erstinstanzliche Verfahren nicht kostenfrei. Als unterliegende Partei hat die Gemeinde L. gemäß Art. 39 VRPG die erst- und oberinstanzlichen Kosten, letztere bestimmt auf Fr. 30.—, zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides erkannt:

- 1. Dem Kinde V. S., geb. 1929, von M. (Aargau), zurzeit in B., gegenüber ist die Gemeinde L. als dessen gegenwärtiger Konkordatswohnsitz unterstützungspflichtig.
- 2. Die Armenbehörde L. wird eingeladen, im Sinne der Motive (6) auf das vom Amtsvormund I von B. für das Kind eingereichte Unterstützungsgesuch einzutreten.
- 3. Die Gemeinde L. wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt, bestimmt auf Fr. 47.30 in erster und Fr. 30.— in oberer Instanz.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. Juni 1941.)

12. Unterstützungspflicht von Verwandten. Sind die Voraussetzungen für eine Unterstützung bei der Person des Bedürftigen erfüllt, so besteht nach konstanter Praxis in der auf- und absteigenden Linie der Verwandtschaft die Pflicht zur Leistung von Beiträgen gemäß ZGB Art. 328f auch dann, wenn der Pflichtige sich wegen dieser Unterstützungsleistungen einschränken muß. Nötigenfalls ist der Pflich-

tige gehalten, für diese Leistungen sein Vermögen anzugreifen; gegen einen Kapitalangriff kann er sich nur wehren, wenn dadurch sein eigenes Auskommen in naher Zukunft gefährdet würde.

Durch Entscheid vom 30. April 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. Frau Wwe. G., geb. 1859, in M., verurteilt, der unterstützungspflichtigen Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für ihren Sohn W. G., in Ch. (Frankreich) ab 1. Dezember 1940 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu bezahlen.

Diesen Entscheid hat Frau G. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

- 1. Die Unterstützungsbedürftigkeit des W. G. ist auf die Kriegsereignisse zurückzuführen und grundsätzlich nicht bestritten. Die eidgenössische Polizeiabteilung übermittelt G. monatlich fFr. 600.—, welche ihr durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde zurückerstattet werden müssen. Die Rekurrentin bestreitet jedoch die Unterstützungsbedürftigkeit und behauptet, ihr Sohn habe seine Notlage selbst verschuldet. Die von ihr angeführten Verfehlungen ihres Sohnes liegen aber weit zurück. Seine letzte Strafe hat G. im Jahr 1926 erlitten. Die heutige Notlage muß vielmehr nach den Berichten des schweizerischen Konsulates in D. als Folge des Krieges betrachtet werden, so daß die Voraussetzungen für eine Unterstützung bei der Person des Bedürftigen vorliegen.
- 2. Frau Wwe. G. ist bereits 81 Jahre alt und nicht mehr erwerbsfähig. Ihr Vermögen besteht in Liegenschaften in M. im Grundsteuerschatzungswert von Fr. 24 090.—, belastet mit einer Hypothek von Fr. 5000.—. Es ist durchaus anzunehmen, daß die Rekurrentin für ihren Lebensunterhalt ihr in Liegenschaften investiertes Reinvermögen aufzehren muß. Gleichwohl ist ihre Unterstützungspflicht gegenüber dem Sohne gegeben. Nach konstanter Praxis sind in der auf- und absteigenden Linie der Verwandtschaft Verwandtenbeiträge auch dann zu leisten, wenn der Pflichtige sich wegen der Unterstützungsleistungen einschränken muß. Der Unterstützungspflichtige ist gehalten, nötigenfalls für die Unterstützungsleistungen sein Vermögen anzugreifen. Der Pflichtige kann sich gegen einen bei Erfüllung seiner Unterstützungspflicht notwendig werdenden Kapitalangriff nur dann wehren, wenn dadurch sein eigenes Auskommen in naher Zukunft gefährdet würde (Monatsschr. für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 35, Nr. 12). Eine solche Gefahr ist aber bei einem reinen Grundsteuerkapital von Fr. 19090. mit Rücksicht auf das hohe Alter der Rekurrentin nicht vorhanden (Praxis des Bundesgerichts, Bd. 22 (1933), Nr. 65). Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Rekurrentin ihr Vermögen nicht mehr restlos für sich aufbrauchen wird, so daß ihr ein bescheidener Beitrag an den Unterhalt des Sohnes zugemutet werden darf.
- 3. In richtiger Würdigung der Verhältnisse hat die Vorinstanz diesen Verwandtenbeitrag auf Fr. 10.— im Monat festgesetzt als Maximum dessen, was der Rekurrentin zugemutet werden darf. Deren Rekurs ist daher abzuweisen. Von einer Kostenauflage wird mit Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit der Rekurrentin Umgang genommen.

Aus diesen Gründen wird, gemäß § 16 ANG, 31, 39f. VRPG, in Anwendung von Art. 328 und 329 ZGB erkannt:

Der Rekurs der Frau Wwe. G. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 30. April 1941 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Mai 1941.)